

**Verordnung über den Schutz  
von Naturschutzgebieten mit überkommunaler  
Bedeutung in der Gemeinde Glattfelden  
(Änderung)**

(vom 27. März 1998)

*Die Baudirektion v e r f ü g t :*

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden (BDV Nr. 371 vom 27. Juli 1988) wird wie folgt geändert:

- a) Die Naturschutzzone auf der Parzelle Kat.-Nr. 7120 wird bis zur neu vorgesehenen westlichen Parzellengrenze gemäss den beiliegenden Plänen Mst. 1:5000 und Mst. 1:500 (Detailplan) im Ausmass von ca. 735 m<sup>2</sup> aufgehoben.
- b) Im westlichen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 7121 wird gemäss den beiliegenden Plänen Mst. 1:5000 und Mst. 1:500 (Detailplan) neu eine Naturschutzzone im Ausmass von ca. 735 m<sup>2</sup> festgelegt.

II. Bei der nächsten Revision der Ortsplanung ist die Entlassung der neu in die Naturschutzzone einbezogenen Fläche aus der Bauzone vorzusehen.

III. Die auf Kat.-Nr. 7121 vorzukehrenden Massnahmen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind von der Bauherrschaft in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz festzulegen.

IV. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Hofmann

